



Bundesministerium für Finanzen

Amt der Wiener Landesregierung
MDR | Rathaus
1010 Wien
Telefon: +43 1 4000 82346
Fax: +43 1 4000 99 82310
post@md-r.wien.gv.at
wien.gv.at

MDR-614847-2025-7

Wien, 9. Mai 2025

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Einkommensteuergesetz 1988, das Stiftungs-
eingangssteuergesetz, das Umsatzsteuer-
gesetz 1994, das Grunderwerbsteuergesetz 1987,
die Bundesabgabenordnung, das Glücksspiel-
gesetz, das Bundesgesetz über den Energiekrisen-
beitrag-Strom und das Bundesgesetz über den
Energiekrisenbeitrag-fossile Energieträger
geändert werden (BBG 2025 - Abgabenrecht),
Begutachtung;
Stellungnahme
zu GZ: 2025-0.282.905

Zu dem mit Schreiben vom 2. Mai 2025 übermittelten Gesetzesentwurf wird seitens des Landes
Wien wie folgt Stellung genommen:

Ad Artikel 1:

Der Umwidmungszuschlag soll an den bestehenden Umwidmungsbegriff des § 30 Abs. 4 Z 1 Satz 2
und 3 Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988) anknüpfen, was sachgerecht erscheint. Angeregt
wird jedoch die Überlegung, inwieweit allfällige bisherige Erkenntnisse aus der praktischen Ausle-
gung des Umwidmungsbegriffes aufgegriffen und im Rahmen des gegenständlichen Entwurfes klar-
stellend erledigt werden könnten.

Ad Artikel 7 und 8:

Die geplanten zusätzlichen Verschärfungen in den betreffenden Bundesgesetzen (Energiekrisenbei-
trag-Strom – EKBSG und Energiekrisenbeitrag-fossile Energieträger - EKBSFG) stellen einen massi-
ven Eingriff in die im europäischen Wettbewerb stehende österreichische E-Wirtschaft dar.

Erschwerend kommt hinzu, dass es sich beim Energiekrisenbeitrag-Strom (= EKB-S) und beim Ener-
giekrisenbeitrag-fossile Energieträger (=EKB-F) um ausschließliche Bundesabgaben handelt und
somit weder Länder noch Gemeinden von den geplanten Änderungen profitieren. Daran anknüp-
fend wird ausdrücklich auf den Beschluss der Landesfinanzreferent*innenkonferenz vom 25. April
2025 verwiesen, nach welchem „diese wiederholte Vorgehensweise des Bundes, die Länder und Ge-

meinden nicht aliquot an Mehreinnahmen zu beteiligen, sie jedoch aliquot zur Mitfinanzierung von Abgabensenkungen sowie neuer Maßnahmen heranzuziehen, [...] inakzeptabel“ ist. Angemerkt wird, dass es sich bei diesem Beschluss nicht um einen erstmalig gefassten handelt, sondern vielmehr um eine Bekräftigung bereits früher getroffener Beschlüsse zu dieser Thematik.

Das Land Wien fordert somit ausdrücklich unter Bezugnahme auf eben genannten Beschluss, bei Mehreinnahmen – insbesondere aus neu geschaffenen Abgaben - eine aliquote Mitbeteiligung von Ländern und Gemeinden vorzusehen.

Abschließend wird festgehalten, dass die seitens des Bundes gewährte Frist zur Begutachtung eines solch weitreichenden Gesetzesentwurfes unverhältnismäßig kurz ist. Der Bund wird daher dazu aufgefordert, künftig solche Fristen einzuräumen, die eine umfassende Detailprüfung der vorgesehenen Maßnahmen ermöglichen.

Mag. Hermann Kretschmer

Für den Landesamtsdirektor

(elektronisch gefertigt)

Mag.^a Sylvia Bukovacz LL.M.
Obersenatsrätin

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 5
(zu MA 5-615086-2025-13)
mit dem Ersuchen um Weiterleitung
an die einbezogenen Dienststellen
5. MA 53
zur Veröffentlichung auf der
Stadt Wien-Website

#Wienparlament